

Werk

Titel: Kunstgegenstände in unseren Landkirchen

Autor: Pazaurek, Gustav E.

Ort: Berlin

Jahr: 1902

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273_0004|log30

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

auch angenommen werden, soweit sie (durch Ausbesserungen oder Ueberbau) verändert ist, und auch soweit auf den veräußerten Parzellen von der Mauer nur noch die Fundamente vorhanden sind, während die über den Erdboden früher emporragende Mauer beseitigt ist. Es muß das angenommen werden wegen des Zusammenhanges, in dem die mauerfreien Theile mit den mit Mauern besetzten Theilen der Parzellen stehen, und wegen der Möglichkeit eines Wiederaufbaues. Das Gericht trägt kein Bedenken, der von der Klägerin gegebenen Begründung ihrer Ansicht, daß auch die mauerfreien oder veränderten Theile als Beweisstücke für das ehemalige Vertheidigungssystem einen besonderen historischen Werth haben, beizutreten.⁵⁾

„Es kann auch nicht an eine Theilung des Veräußerungsgeschäfts in der Art gedacht werden, daß wenigstens die Veräußerung des Grund und Bodens, auf dem die Mauern stehen, wenn auch nicht der Mauern selbst, als gültig anzusehen sei. Ist die Veräußerung der Mauern und der Mauerreste ungültig, so trifft die Ungültigkeit auch den nur mit den Mauern veräußerten Grund und Boden. Darf die Stadt ohne Genehmigung des Regierungs-Präsidenten die Stadtmauern nicht veräußern, so darf sie auch nicht den Grund und Boden veräußern, auf dem jene stehen. Der Grund und Boden mit den Stadtmauern bildet ein einheitliches Ganzes. Die Beklagten haben auch nicht durch Ersitzung oder durch Bebauung der Mauer, wie sie meinen, Eigenthum erworben. Denn abgesehen davon, daß ihre Speicher- und Stallgebäude nur in der Weise an die Mauer angesetzt worden sind, daß die Mauer als Hinterwand und als Untergrund eines Ueberbaues benutzt wurde, daß aber Mauer und Anbau zwei selbständige, nur durch Anlehnung verbundene Bauwerke sind und die Mauer in ihrem Wesen durch den Anbau nicht berührt worden ist, so steht dem behaupteten Eigenthumserwerb der Beklagten (durch Ersitzung und Bebauung) in erster Reihe der Umstand entgegen, daß die Mauer überhaupt aus dem Eigenthum der Stadtgemeinde nur mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten her austreten konnte.“

Wird endlich die Frage aufgeworfen, wie sich der Rechtszustand nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches

⁵⁾ „Es kommt nicht darauf an, daß die Mauern noch vollkommen unversehrt sind; jeder ihrer Theile, auch wenn er durch die Zeit oder durch Vernachlässigung mehr oder weniger Ruine geworden ist, gibt noch einen Anhalt für die Beurtheilung des ganzen Vertheidigungssystems an der betr. Stelle, ist noch ein Markstein für die Richtung des Mauerzuges und gibt noch die Möglichkeit der Wiederherstellung der alten Befestigung der Stadt. Es muß das sogar von dem noch vorhandenen und über einen Fuß tief in den Erdboden reichenden, mit Sandsteinquadern verblendeten Fundament des abgebrochenen Mitteltheils der Hauptmauer in der Länge von etwa 40 m gelten, auf welches die Verklagten die Nordfront ihres Neubaus aufgesetzt haben; denn diese Grundmauer hat nicht bloß dasselbe werthvolle Material der Hauptmauer, sondern sie gibt auch Auskunft über den Zug der über dem Erdboden verschwundenen Mauer, über das hier weggerissene viereckige Wichhaus, welches mit dem zweiten, noch vorhandenen östlichen Wichhaus und dem Rundthurm in der Schirmmauer correspondirte, und ist somit immerhin noch eine wichtige Erkenntnisquelle für den Zusammenhang des ganzen, an dieser Stelle einst bestandenen Befestigungssystems. An sich stände auch nichts im Wege, daß die Stadt auf dieser Grundmauer, sobald sie dieselbe wieder besitzt, die alte Mauer wieder aufbaute und so den wichtigen Zusammenhang der jetzt getrennten Mauertheile samt dem abgebrochenen westlichen Wichhaus wiederherstellte.“

⁶⁾ Art. 109 Einführ.-Gesetz: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die im öffentlichen Interesse erfolgende Beschränkung des Eigenthums und Entziehung oder Beschränkung von Rechten.“ Art. 111 ebendasselbst: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche im öffentlichen Interesse das Eigenthum in Ansehung tatsächlicher Verfügungen beschränken.“ Art. 119 ebendasselbst: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Veräußerung eines Grundstückes beschränken.“

Vgl. Heiden, das Bürgerliche Gesetzbuch, Bd. II S. 99/100. Dernburg, Sachenrecht, Bd. III S. 206⁵ u. 220⁴. Planck, Commentar Bd. I S. 145, Anm. VII¹ und S. 146 Anm. VII⁴; S. 185 u. f., Bd. II S. 82, Bd. VI S. 200 u. 208.

§ 134 Bürgerliches Gesetzbuch: „Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.“ (Unter die Regel des § 134 fällt auch ein Veräußerungsverbot, das von einer Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen ist — Planck, Commentar zu § 136 B. G. B. — z. B. von der Aufsichtsbehörde einer Stiftung oder stiftischen Anstalt.)

§ 139 ebenda: „Ist ein Theil eines Rechtsgeschäfts nichtig, so ist das ganze Rechtsgeschäft nichtig, wenn nicht anzunehmen, daß es auch ohne den nichtigen Theil vorgenommen sein würde.“

gestaltet hat, so ist darauf zu antworten, daß alle oben angezogenen landesgesetzlichen Bestimmungen in Kraft geblieben sind, und auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch kein Zweifel darüber aufkommen kann, daß die ungenehmigte Veräußerung nichtig ist.⁶⁾ (Schluß folgt.)

Kunstgegenstände in unseren Landkirchen.

Unsere Landkirchen beherbergen noch immer eine sehr große Zahl von Kunstgegenständen, oder besser gesagt, sie sollten sie sorgfältiger beherbergen, als dies überall geschieht. Wenn wir unsere Antiquitätengeschäfte in den großen Städten, ja selbst Trödlerläden auf dem Lande durchsuchen, so müssen wir geradezu über die unübersehbare Fülle kirchlicher Altsachen staunen, welche trotz des beständigen Wechsels des Warenlagers immer wieder anzutreffen sind. Nur selten erfahren wir die wahre Herkunft, da

es nicht im Interesse des Verkäufers gelegen ist, seine Quellen zu verrathen und sich so vielleicht die Hoffnung auf weiteren Ersatz aus demselben Werbebezirk abzuschneiden. Ja, unsolide Firmen gehen noch einen Schritt weiter und verwandeln kirchliche Gegenstände in die viel selteneren, daher theurer bezahlten profanen. Aus einem gothischen Kirchenstuhl wird plötzlich die grobsartigste Kinderbettstatt — ein derartiges Stück befindet sich z. B. im Nordböhmischen Gewerbemuseum in Reichenberg —, der geschnitzte Rahmen eines mächtigen Hauptaltartables wird unten abgesägt und in ein großes Barockportal verwandelt, wie ich ein solches im vorigen Jahr in einer großen Münchener Kunsthandlung sah. Dazu kommen die üblichen Geschichten von hohen, in Schuldengerathenen Cavalieren, die einige ihrer Hauptstücke plötzlich veräußern mußten, wobei jedoch natürlich die Namen verschwiegen werden



Abb. 1. Hölzerner Altarleuchter.

müssen, und schon hat die auf ähnliche Weise umgemodelte Antiquität einen Liebhaber und Käufer gefunden. Mittelalterliche Kunstgegenstände sind in dieser Art schon so ziemlich vollständig aus dem Kirchenbesitz aufgesaugt worden, sofern es sich nicht um allgemein bekannte, in der Litteratur mehrfach festgelegte Seltenheiten meist von großen Abmessungen handelt. Auch kirchliche Renaissancegegenstände sind auf dem Kunstmarkte aus erster Hand selten geworden. Zahllos dagegen sind die Kunstgegenstände der Barock- und Rococozeit, namentlich Holzschnitzereien, Paramente, selbst Metallgefäße, welche meist aus Landkirchen stammen und den Museen fast täglich zum Ankauf angeboten werden. Da jedoch unsere Museen mit ihrem im allgemeinen kärglichen Mitteln einen verhältnißmäßig nur kleinen Theil erwerben und auf diese Weise unversehrt der Nachwelt erhalten können, wandert der überwiegende Theil der mitunter werthvollen Altsachen in Privatbesitz, welcher erfahrungsgemäß nicht immer pietätvoll mit denselben umgeht. Eine noch größere Gefahr liegt aber in der Verschleppung in ferne Länder, namentlich nach America, dessen Trustkönige und Museen jährlich mit Millionen auf unserem Anti-

quitätenmarkte auftreten und jeden Wettbewerb mit ihnen unmöglich machen.

Da drängt sich uns naturgemäß die Frage auf, ob wir nicht etwas thun könnten, um das allmähliche Verschwinden der beweglichen Kunstgegenstände zu verhindern oder wenigstens einzuschränken. Ausfuhrverbote, wie sie in Italien oder Griechenland bestehen, kennt unsere Gesetzgebung nicht; sie haben auch nur einen zweifelhaften Werth und können namentlich die Ver-

die erste Veranlassung. Wenn wir auch heute keineswegs mehr so puritanisch sind, wie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in welcher z. B. der herrliche Dom in Bamberg zu Grunde restaurirt, d. h. um sämtliche nachmittelalterliche Sehenswürdigkeiten ärmer gemacht wurde, so ist doch der Vandalismus, der sich das schöne

Mäntelchen der stilgerechten Wiederherstellung umhängt, noch nicht ganz ausgestorben. Bei solchen Gelegenheiten wird sehr viel als werthlos oder wenigstens als störend beseitigt, was sofort „ex commissione“ dem zugehörigen Provincialmuseum oder aber dem Landes- oder Reichsmuseum zugewiesen werden sollte. Hier setzt nun irgend ein schlecht bezahlter Diener ein, um sich bei der allernächsten Gelegenheit, wenn ein reisender Trödler in die Gegend kommt, das seiner Meinung nach Werthlose zu verkaufen. Sind alle Ueberreste von der letzten Wiederherstellung bereits an den Mann gebracht, so kommen gewöhnlich jene Gegenstände an die Reihe, welche irgend eine Beschädigung aufweisen. Der Landgeistliche, dem leider in vielen Fällen nähere Kenntnisse in der bildenden Kunst und im Kunstgewerbe abgehen, ist fast immer nur zu gerne bereit, eine verblichene, beschmutzte oder gar angerissene Casel, oder ein schadhaftes Pluviale gegen neue Mefsgewänder einzutauschen und sogar noch gewaltig aufzuzahlen, obwohl sich der Werth neuer Maschinenstoffe mit dem alter Granatapfelsammete in ein anderes Verhältniß stellt. Selbst Gegenstände von Edelmetall sind vor einer Veräußerung nicht sicher. Es möge hier nur an ein Beispiel erinnert werden: In einer oberösterreichischen Kirche befand sich noch vor zwei Jahrzehnten ein reizendes Mefskännchenpaar in vergoldetem Silber, Augsburger Arbeit, reichstes deutsches Rococo. Dem Pfarrer war es unangenehm, dafs sich diese in Hoharbeit getriebenen Kännchen nur unvollkommen reinigen liefsen, und er begrüfste es daher dankbarst, als ihm irgend ein Trödler aus Ersatz hübsche Glaskännchen mit Silberdeckeln anbot. Heute steht das prächtige Rococosilberpaar (Abb. 3) in der Wohnung des Herrn Oberstleutnant Hugo Jeglinger in Reichenberg, als dessen Besitzthum es auch bei der Goldschmiedeausstellung im Nordböhmischen Gewerbemuseum im Jahre 1900 zu sehen war. Ein anderes silbernes Kunstwerk desselben Besitzers, das ebenfalls einer österreichischen Landkirche entstammt, wurde durch einen findigen Trödler sogar unter dem Metallwerthe bezahlt, geschweige denn, dafs der beträchtliche Kunstwerth in Anrechnung gebracht worden wäre. Im vorliegenden Falle wird man zu einer Klage weniger Veranlassung haben, da die mit grossem Sachverständniß zusammengetragene Kunstsammlung Jeglinger dereinst wohl einem öffentlichen Museum überantwortet werden dürfte. In den meisten anderen Fällen jedoch finden die schönsten

Privatsammlungen ein unrühmliches Ende in einer nüchternen Versteigerung, bei welcher der erste beste Emporkömmling die kostbarsten Stücke womöglich über den Ocean entführt, worauf die Herkunft gänzlich verwischt wird.

Die Geistlichkeit, besonders die katholische, welche über ungleich gröfsere Kunstschatze in ihren Kirchen verfügt, ist im allgemeinen genug conservativ; dennoch gibt es verschiedene Gelegenheiten, die zu Veränderungen im Gotteshause Anlafs bieten. Namentlich zählen allerlei Widmungen berücksichtigenswerther Geschenke hierher; oder es soll eine neue Einrichtung getroffen werden, die sich anderwärts bewährt hat, wie z. B. eine Grotte mit der Madonna von Lourdes, gewöhnlich eine ausdruckslose Puppe aus irgend einer Fabrik dutzendmäfsiger Heiligenfiguren. Und dergleichen, vom Kunststandpunkte ganz werthlosem Zeug wurden

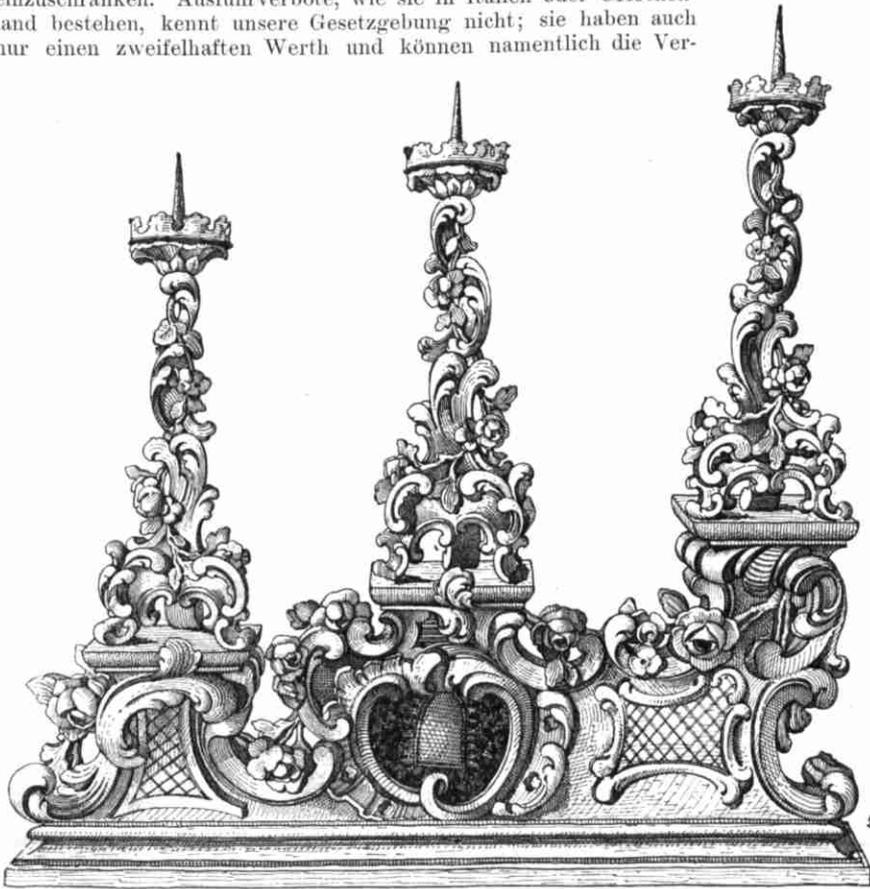


Abb. 2. Hölzerne Altarleuchter.

schleppung kleinerer Gegenstände keineswegs unterdrücken. Die allerbeste Abhilfe wäre eine, allerdings sehr ausgiebige Vermehrung der Museumsmittel, um unsere großen, wissenschaftlich geleiteten Anstalten in die Lage zu versetzen, wenigstens alle

bedeutungsvollen Kunstgegenstände sofort, nachdem sie im Handel auftauchen, anzukaufen. Andererseits soll man auf Mittel und Wege

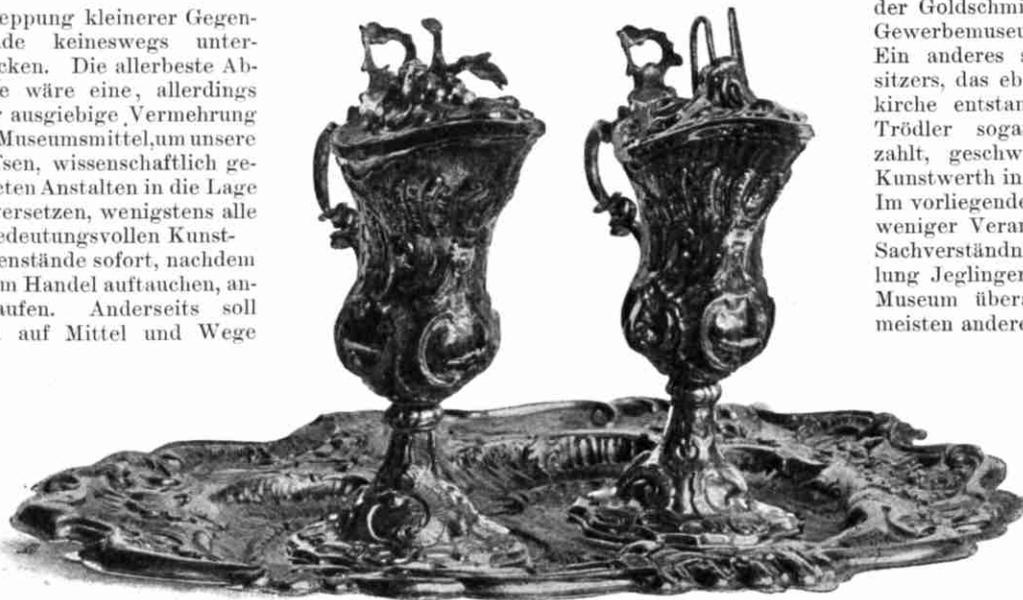


Abb. 3. Mefskännchen.

sinnen, dem Althandel wenigstens die Gegenstände aus öffentlichem und Gesellschafts-Besitz zu entziehen, und zwar so rasch wie möglich, ehe noch die letzten Reste von den Bodenräumen alter Rathhäuser und Kirchen oder aus den Sacristeien verschwunden sein werden.

Zu diesem Zwecke mögen wir uns zunächst vergegenwärtigen, auf welchem Wege in erster Reihe alter Kirchenbesitz spurlos zu verschwinden pflegt. Die Wiederherstellungen bilden da meistens